

Antragsteller/in

Name	Telefon
Anschrift	Hier Ihre E-Mail-Adresse eintragen!
E-Mail-Adresse der örtlich zuständigen Veterinärbehörde gefuegelpest@emsland.de	Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben)

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem.
Art. 29 oder Art. 44 der VO (EU) 2020/687**

Zum Verbringen von Schlachtgeflügel	Anzahl der Tiere
☐ Truthühner ☐ Masthühner ☐ Gänse ☐ Enten ☐ Legehennen	
In eine Schlachtstätte	
☐ aus der Schutzzone heraus.	☐ innerhalb der Schutzzone.
☐ aus der Schutzzone heraus in die Überwachungszone.	☐ innerhalb der Überwachungszone.
☐ aus der Überwachungszone heraus.	

Herkunftsbetrieb:

Name (ggf. Farm-/Stallname):	Registriernr. / Betriebsnr. / VVVO-Nr.: 03 454
Standortanschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Schlachtbetrieb:

Name	Registriernr. / Betriebsnr. / VVVO-Nr.:
Standortanschrift (Straße, PLZ, Ort)	E-Mail:

Transportbetrieb:

Name	Registriernr. / Betriebsnr. / VVVO-Nr.:
Standortanschrift (Straße, PLZ, Ort)	KFZ-Kennzeichen:
Der Verladeplan (LKW-Kennzeichen: Zugfahrzeug und Anhänger mit Zuordnung zum Stall bzw. Betrieb) ist bis <u>spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der Schlachtgeflügeluntersuchung einzureichen.</u>	

Angaben zum vsl. Versandbeginn (Verladebeginn): Datum: Uhrzeit:	Angaben zum vsl. Schlachtdatum: Datum:
Ort, Datum	Unterschrift

Vom Veterinäramt auszufüllen:

Der beantragte Transport wird genehmigt.

Sie haben die Verfahrenskosten in Höhe von 41 Euro zu tragen. Der Betrag ist binnen 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens _____ zu überweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Verbindung mit der Anlage Ziffer II.1.2.12 und Ziffer XVIII.2.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Datum

Stempel / Unterschrift

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr
Fr. 08:30 - 12:30 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
Emsländische Volksbank
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06

BIC: NOLADE21EMS
BIC: GENODEF1LIG
BIC: PBNKDEFF250

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus der Schutzzone / Überwachungszone(Sperrzone)

Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung ist wie gehabt vorzunehmen.

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung zu stellen.

Es ist grundsätzlich nur eine Komplettausstallung möglich! Der Schlachthof sollte nach Möglichkeit in derselben Schutzzone bzw. Überwachungszone wie der Herkunftsbetrieb liegen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Schlachthof so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb liegen. Eine Genehmigung zur Schlachtung von Geflügel wird nur erteilt, wenn vorher virologische Untersuchungen auf Influenzavirus gemäß folgendem Schema durchgeführt wurden.

Für Schlachtgeflügelversendungen in den **Landkreis Vechta, Landkreis Oldenburg, Landkreis Emsland, Landkreis Diepholz oder Landkreis Grafschaft Bentheim** sind der Schlachtgeflügelanmeldung Untersuchungsergebnisse von 10 Kombitupfern von Falltieren pro Stall in Bezug auf Aviäre-Influenza beizufügen. Sollte keine ausreichende Anzahl an Falltieren vorliegen, ist das eben genannte Proben-Soll mit Proben von lebenden Tieren aufzufüllen.

Für Anmeldungen für Schlachtgeflügelversendungen, deren Bestimmungsort nicht in einem der oben genannten Landkreise liegt, ist das Beprobungsschema mit der für den Bestimmungs-Schlachthof zuständigen Veterinärbehörde im Vorfeld zur Anmeldung abzustimmen.

Schutz- und Überwachungszone	
Falltierbeprobung	
1 Stall	10 Kombitupfer
2 Ställe	20 Kombitupfer
3 Ställe	30 Kombitupfer
...	...

Das Untersuchungsergebnis eines akkreditierten Prüflaboratoriums ist bei der Schlachtgeflügeluntersuchung vorzulegen und zudem vorab per E-Mail an gefluegelpest@emsland.de zu senden. Die Probenahme und Untersuchung sollte so erfolgen, dass am Tag der Schlachtgeflügeluntersuchung das Ergebnis **bis 12:00 Uhr** übermittelt wurde.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der Schlachtgeflügeluntersuchung dem Veterinäramt schriftlich möglichst mit dem Antrag mitzuteilen.

Die Schlachtgeflügeluntersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

Liegen die LKW-Kennzeichen und/oder die Untersuchungsergebnisse nicht rechtzeitig vor, muss die Ausnahmegenehmigung ggf. abgeholt werden. In dem Fall würden Sie telefonisch informiert werden.

Hinweise für den Tierhalter bezüglich Schutzkleidung:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

Sofern der Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist, kann dieser nicht bearbeitet werden!